

§ 14. Der Wagenführer darf, wenn sein Wagen unbefetzt oder nicht bestellt ist, innerhalb der Straßen der Stadt nur im Schritt, wenn sein Geschirr aber mit Personen besetzt ist, nicht langsamer als in kurzem Trabe fahren. Jedoch hat er in letzterem Falle beim Umbiegen um Straßenecken, sowie da, wo es polizeilich vorgeschrieben ist, oder durch die Beschaffenheit des Weges nothwendig gemacht wird, im Schritt zu fahren.

Im Uebrigen unterliegen auch die Droschkenfuhrwerke allenthalben den den Fuhrverkehr betreffenden straßenpolizeilichen Bestimmungen.

§ 15. Auf den Halteplätzen haben die Wagen nach der Zeit ihrer Ankunft, je nach Vorschrift, hinter- oder nebeneinander und zwar dergestalt aufzufahren, daß jeder Wagen sofort und ohne äußeres Hinderniß aus der Reihe fahren kann.

Der vorderste Wagen in der Reihe, wenn die Wagen hintereinander zu halten, oder der erste Wagen auf dem rechten Flügel, wenn sie nebeneinander aufzufahren haben, hat als der erste Wagen zu gelten, und wenn der Fahrgast nicht einen anderen Wagen aus der Reihe besonders auswählt, den Vorzug.

Wird der Kutscher zur Abholung eines Fahrgastes irgend wohin gefordert, so hat er sogleich im Trabe dahin zu fahren.

Auf den Halteplätzen darf die Bespannung nicht abgeschirrt werden. Das Tränken und Füttern der Pferde darf nur mittels angehängten Futterbeutels oder Gefäßes geschehen.

Jede Verunreinigung des Platzes ist streng zu vermeiden und etwaigen Falles sofort zu beseitigen.

§ 16. Soweit es mit der öffentlichen Ruhe und Ordnung vereinbar ist, bleibt es den Kutschern nachgelassen, sich mit ihren Geschirren auch an anderen Orten aufzustellen, wo größere Versammlungen, Konzerte, Schaustellungen und dergleichen stattfinden. Es leiden in solchen Fällen die vorerwähnten Vorschriften gleichfalls Anwendung.

§ 17. Die Besetzung der Halteplätze geschieht nach einer den Inhabern der Erlaubniß zum Betriebe des Droschkenfuhrwerks mitzutheilenden Platzliste.

Den polizeilichen Anordnungen in dieser Beziehung ist jederzeit pünktlich nachzukommen, insbesondere dürfen die Wagenführer den angewiesenen Halteplatz nicht willkürlich wechseln, während die Fuhrwerksbesitzer den Platz ohne genügenden Grund nicht unbefetzt lassen dürfen und im Falle eines Hindernißgrundes für entsprechenden Ersatz Sorge zu tragen haben.

§ 18. Vorausbestellungen zu Fahrten sind für die Inhaber der Erlaubniß zum Droschkenfuhrwerksbetriebe nur dann verbindlich, wenn sie entweder in der Wohnung derselben gemacht, oder, falls die ihre Wagen selbst führen, auf dem Halteplatze von ihnen persönlich entgegen genommen worden sind. Derartige Vorausbestellungen dürfen ohne genügenden Grund nicht abgelehnt werden, vielmehr ist die bestellte Fahrt für den geordneten Preis auch auszuführen, wenn sie nicht über die für das Droschkenfuhrwerk bestimmten Bezirke hinausgeht. — Diese Bestimmung bezieht sich zunächst auf Tagesfahrten; wegen der Ausführung bestellter Nachtfahrten siehe § 27. — Jede angenommene Bestellung ist rechtzeitig auszuführen.

§ 19. Die Droschkenfahrten sind theils für Strecken-, theils für Zeitpreise auszuführen, je nachdem das Eine oder das Andere vor der Abfahrt vom Fahrgaste verlangt wird.

Ist vor dem Beginn der Fahrt zwischen Fahrgast und Kutscher hierüber nichts vereinbart worden, so gilt die Fahrt als eine Streckenfahrt.

Das Fahrgeld für Strecken- und Zeitfahrten ist nach der dieser Ordnung beigefügten Fahrpreisliste zu entrichten.

Jede Mehrforderung ist verboten.

§ 20. Bei Zeitfahrten steht dem Fahrgast das Recht zu, den einzuschlagenden Weg, sofern er nicht etwa für den Fuhrverkehr verboten ist, zu bestimmen; bei Streckenfahrten steht die Wahl des Weges dem Kutscher zu, es hat dieser jedoch den kürzesten und bequemsten Weg einzuschlagen.

Dem Verlangen des Fahrgastes, langsam zu fahren, ist der Kutscher nur bei Zeitfahrten zu entsprechen verbunden.

§ 21. Wegen Fahrten nach Ortschaften, die in der Fahrpreisliste nicht mit aufgeführt sind, hat sich der Fahrgast mit dem Kutscher besonders zu verständigen, da derselbe zur Ausführung solcher Fahrten nicht verpflichtet ist.

§ 22. Bei Zeitfahrten hat der Fahrgast die Zeitberechnung des Kutschers nur dann anzuerkennen, wenn dieser ihm vor Beginn der Fahrt die Uhr vorgezeigt hat. Ist solches nicht geschehen, so hat der Kutscher die Zeitangabe des Fahrgastes ohne Widerrede anzuerkennen.

§ 23. Tritt ein Fahrgast durch eigene Verschuldung eine bestellte Fahrt nicht an, so hat der Kutscher bei Zeitfahrten die volle Entschädigung für die Zeit des Wartens, bei Streckenfahrten den niedrigsten Satz für eine Streckenfahrt, also 50 Pfg. und für den Fall, daß er länger als 20 Minuten an dem von dem Fahrgast bezeichneten Orte zu warten hat, Entschädigung nach dem Zeitfahrpreise zu fordern. Tritt der Fahrgast die Fahrt zwar an, setzt sie aber nicht fort, so hat er bei Zeitfahrten den vollen Zeitfahrpreis bis zum Aufhören der